

S a t z u n g

des Judo-Club Wetzlar 1963 e. V.

§1 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein führt den Namen „Judo-Club Wetzlar 1963 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Die Verbreitung der Budo-Sportarten ist ein besonderes Anliegen des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
2. Die Aufnahme eines Minderjährigen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zulässig.
3. Antragsteller, die bereits einem anderen Judoverein eines Landessportbundes angehören, müssen die vorgeschriebene Wartezeit einhalten.
4. Bei der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr und mindestens ein Vierteljahresbeitrag zu entrichten. Die Teilnahme am Einzugsverfahren mittels Lastschrift ist Pflicht. Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende eines Vierteljahres erklärt werden. Die schriftliche Erklärung muss spätestens vier Monate vor Austrittsdatum beim Vorstand eingegangen sein.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden muss. Die Gründe sind dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

§7 Beiträge

1. Die Höhe der monatlichen Beiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, zahlen 50 % der festgesetzten Beiträge.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfassende Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Vierteljahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) die Wahl der Kassenprüfer;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.

5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre sowie die Ehrenmitglieder.
6. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung müssen von einem Fünftel der Mitglieder unterstützt sein und für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens bis zum 01.12. dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Vom Vorstand vorgeschlagene Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel notwendig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist in Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Es kann von jedem Mitglied innerhalb 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung beim Schriftführer eingesehen werden.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenverwalter/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. dem/der Abteilungsleiter/in Judo
 6. dem/der Abteilungsleiter/in Ju-Jutsu
 7. dem/der Abteilungsleiter/in Karate
 8. dem/der Jugendvertreter/in
 9. dem/der Beisitzer/in Judo
 10. dem/der Beisitzer/in Ju-Jutsu
 11. dem/der Beisitzer/in Karate
2. Die unter 1. bis 3. Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur Hälfte seiner Mitglieder durch Zuwahl ergänzen.
4. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 75 % Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ihres Amtes enthoben werden. Die vorgesehene Abwahl hat in geheimer Abstimmung schriftlich zu erfolgen. Die Ersatzwahl soll in derselben Versammlung vorgenommen werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

6. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsberechtigt.
7. Die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand. Er stellt bei Bedarf eine Geschäftsordnung und eine Vereinsordnung auf, die für alle Mitglieder verbindlich ist.
8. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§11 Haftung

Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle, soweit sie sich im Rahmen der Übungsstunden oder bei Wettkämpfen ereignen, über den Verein und den Landessportbund versichert.

Im Übrigen geschieht die Teilnahme an den Übungsstunden auf eigene Gefahr.

§12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar mit der Bestimmung weitergeleitet werden, dieses gemeinnützigen Sportvereinigungen zur Verfügung zu stellen. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde am 01. Juni 1963 errichtet.

Stand dieser Ausgabe: 11. Januar 1985